



Beitragsordnung der Pflegekammer Niedersachsen vom 18.01.2019

Die am 18.01.2019 von der Kammerversammlung beschlossene Beitragsordnung der Pflegekammer Niedersachsen, vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 06.03.2019 genehmigt, zuletzt geändert durch Kammerversammlungsbeschluss vom 16.06.2020.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben erhebt die Pflegekammer gemäß § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) vom 14.12.2016 (Nds. GVBl. S. 261) von den Kammermitgliedern Beiträge.
- (2) Die Beiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht jahresanteilig mit dem Beginn des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft beginnt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft endet.
- (5) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) ¹Grundlage für die Beitragsbemessung sind, soweit kein Fall der Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 3 vorliegt, die Jahreseinkünfte des Kammermitgliedes aus der Berufsausübung im Sinne des § 2 Abs. 1 PflegeKG. ²Der in Satz 1 verwendete Begriff Jahreseinkünfte entspricht dem Einkunfts begriff des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz. ³Relevant ist danach bei Einkünften aus Gewerbebetrieben und selbständiger Arbeit der Jahresgewinn und bei den anderen Einkunftsarten der Jahresüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. ⁴Maßgeblich sind die Einkünfte aus der Berufsausübung im Sinne des § 2 Abs. 1 PflegeKG im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr (Vorvorjahr). ⁵Hat das Kammermitglied im Vorvorjahr keine Einkünfte aus der Berufsausübung im Sinne des § 2 Abs. 1 PflegeKG erzielt, sind die Einkünfte im Vorjahr maßgebend. ⁶Wurden auch im Vorjahr keine Einkünfte aus der Berufsausübung im Sinne des § 2 Abs. 1 PflegeKG erzielt, sind die Einkünfte aus der Berufsausübung im

Sinne des § 2 Abs. 1 PflegeKG im Beitragsjahr zugrunde zu legen. ⁷Maßgebend für die konkrete Beitragshöhe sind die nachfolgenden Vorschriften.

- (2) ¹Gegenüber den Mitgliedern, die bis spätestens zum 31.01. des Beitragsjahres eine Selbsteinstufung abgegeben haben, setzt die Kammer durch Bescheid unter dem Vorbehalt der Aufhebung im Falle der Feststellung der Unrichtigkeit der Selbsteinstufung eine Beitragsbefreiung (§ 3 Absatz 3) oder den nach § 3 Absatz 4 zu entrichtenden Beitrag auf Basis der Selbsteinstufung des Kammermitglieds fest. ²Das Nähere zur Selbsteinstufung regelt § 3 Abs 2. ³Entsteht die Mitgliedschaft erst im Laufe des Beitragsjahres, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass Selbsteinstufungen zu berücksichtigen sind, die das Mitglied bis zum Ende des Monats abgegeben hat, der auf den Monat folgt, in dem die Mitgliedschaft entstanden ist.
- (3) ¹Mitgliedern gegenüber, die die für das Beitragsjahr maßgebliche Selbsteinstufung innerhalb der Frist des Abs. 2 S. 1 nicht abgegeben haben, setzt die Kammer durch Bescheid unter dem Vorbehalt der Aufhebung im Falle der Feststellung der Unrichtigkeit der im Vorjahr zum Beitragsjahr abgegebenen Selbsteinstufung den Beitrag fest, der ihnen gegenüber im Vorjahr festgesetzt worden ist, soweit dieser auf einer Selbsteinstufung beruht hat. ²In dem Bescheid wird das jeweilige Mitglied für den Fall, dass die für das Beitragsjahr maßgeblichen Einkünfte höher sind als die Einkünfte, die der Beitragserhebung im vorherigen Beitragsjahr zugrunde lagen, verpflichtet, der Kammer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids eine Selbsteinstufung entsprechend § 3 Abs. 2 unter Verwendung der Anlage 1 mitzuteilen oder zu erklären, dass es den Höchstbeitrag zahlt.
- (4) ¹Mitglieder, die in Bezug auf das Beitragsjahr keine Selbsteinstufung abgegeben haben und denen gegenüber auch im Vorjahr zum Beitragsjahr kein Beitragsbescheid infolge einer Selbsteinstufung ergangen ist, erhalten einen Bescheid, in dem der Höchstbeitrag von 217,80 € festgesetzt wird (0,4% der im Jahr 2019 geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze von 54.450 € nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2019, [BGBl. I 2018, S. 2024](#)). ²Der Bescheid enthält eine auflösende Bedingung, wonach die Pflicht zur Entrichtung des Höchstbeitrages entfällt, wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei der Kammer eine Selbsteinstufung des Kammermitglieds nach § 3 Abs. 2 eingeht und das Kammermitglied darin unter Angabe eines konkreten Betrages versichert, dass seine Einkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 in dem vorletzten Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr (Vorvorjahr) unter 54.450 Euro lagen. ³Hat das Kammermitglied im Vorvorjahr keine Einkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 erzielt, sind die Einkünfte im Vorjahr maßgebend. ⁴Wurden auch im Vorjahr keine Einkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 erzielt, gibt das Kammermitglied seine voraussichtlichen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 im Beitragsjahr an.
- (5) ¹Für Kammermitglieder, die im Beitragsjahr einer Beitragspflicht in einer der Pflegekammer Niedersachsen vergleichbaren Kammer eines anderen Bundeslandes unterliegen, reduzieren sich die nach dieser Beitragsordnung festzusetzenden Beiträge um 50 v. H. ab dem Monat, in dem der Kammer ein entsprechender Nachweis über die zusätzliche Beitragspflicht vorgelegt wird. ²Nach Bekanntgabe des Bescheids setzt die Kammer den ermäßigten Beitrag unter Aufhebung eines zuvor ergangenen Bescheids neu fest. ³Kammermitglieder, denen eine Beitragsermäßigung wegen einer Beitragspflicht in einer anderen Kammer gewährt worden ist, sind verpflichtet, die Kammer spätestens einen Monat nach Beendigung der dortigen Beitragspflicht zu

informieren. ⁴In diesem Fall wird der Beitrag unter Aufhebung eines zuvor ergangenen Bescheids mit Wirkung ab Beendigung der Beitragspflicht neu festgesetzt.

§ 3 Beitragsbemessung aufgrund von Selbsteinstufung

- (1) ¹Bei Eingang der Selbsteinstufung innerhalb der normierten Fristen setzt die Kammer durch Bescheid unter dem Vorbehalt der Aufhebung im Falle der Feststellung der Unrichtigkeit der Selbsteinstufung eine Beitragsbefreiung (Absatz 3) oder den zu entrichtenden Beitrag (Absatz 4) auf Basis der Selbsteinstufung des Kammermitglieds fest.
- (2) ¹Die Selbsteinstufung erfolgt auf einem Formular entsprechend der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung. ²Das Kammermitglied hat in der Selbsteinstufung anzugeben, wie hoch die von ihm im Vorvorjahr, im Fall des § 2 Abs. 1 S. 5 im Vorjahr erzielten Einkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 waren. ³Hat das Kammermitglied in keinem der zuvor genannten Jahre Einkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 gehabt, gibt es das im Selbsteinstufungsformular unter Angabe seiner voraussichtlichen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 im Beitragsjahr an.
- (3) Kammermitglieder, deren infolge der Selbsteinstufung nach Abs. 2 maßgeblichen Jahreseinkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 unter 9.168,01 Euro liegen, werden von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Gegenüber Kammermitgliedern, deren infolge der Selbsteinstufung nach Abs. 2 maßgeblichen Jahreseinkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 mindestens 9.168,01 Euro betragen, wird ein Beitrag in Höhe von 0,4 v. H. der von ihnen insgesamt erzielten Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 PflegeKG, maximal jedoch ein Beitrag von 217,80 € festgesetzt. § 2 Abs. 5 ist zu beachten.
- (5) Beiträge sind mit Ausnahme des Höchstbeitrages auf volle Euro kaufmännisch gerundet festzusetzen.

§ 4 Aktualisierungsverfahren

- (1) ¹Reduzieren sich im Beitragsjahr die Jahreseinkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 gegenüber den in der Selbsteinstufung nach § 3 Abs. 2 angegebenen Einkünften um mindestens 6.000 Euro, kann das Kammermitglied eine Befreiung oder eine Reduzierung nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 und 4 beantragen. ²Eine Befreiung oder Reduzierung nach § 3 Abs. 3 und 4 unter Zugrundelegung der Jahreseinkünfte im Beitragsjahr können auch Kammermitglieder beantragen, denen gegenüber der Beitrag in einem Bescheid nach § 2 Abs. 4 festgesetzt worden ist, soweit ihre Jahreseinkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 im Beitragsjahr erstmals unter 48.450 Euro liegen. ³Nach Ablauf des Beitragsjahres gestellte Anträge bleiben unberücksichtigt. ⁴Den Anträgen nach Satz 1 und 2 sind aussagekräftige Nachweise beizufügen.
- (2) ¹Über den Aktualisierungsantrag wird mit einem vorläufigen Bescheid auf Basis der vom Kammermitglied im Aktualisierungsantrag angegebenen im Beitragsjahr erwarteten Jahreseinkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 entschieden. ²Liegen hiernach die Voraussetzungen für eine (weitergehende) Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung vor, wird unter Änderung zuvor ergangener Bescheide der Beitrag vorläufig mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem der Ermäßigungsantrag bei der

Kammer eingegangen ist, frühestens ab Eintritt der Änderung, festgesetzt. ³§ 2 Abs. 5 ist zu beachten.⁴Der vorläufige Bescheid steht unter der auflösenden Bedingung, dass spätestens bis zum Ende des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres das Kammermitglied bei der Kammer eine Fotokopie seines Einkommensteuerbescheids, eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes für das Beitragsjahr oder, falls es im Beitragsjahr nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet war, eine dies bestätigende schriftliche Versicherung sowie eine Kopie des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Beitragsjahr vorlegt. ⁵Die Fotokopie des Einkommensteuerbescheids darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden.

- (3) ¹Eine endgültige Entscheidung ergeht nach Einreichung der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 4 für das Beitragsjahr, spätestens nach Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres. ²Hierbei werden die Jahreseinkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 im Beitragsjahr zugrunde gelegt, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 vorliegen. ³Wurden die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 4 für das Beitragsjahr nicht bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres vorgelegt, erlischt der vorläufige Bescheid und der vorherige Bescheid erlangt wieder Wirksamkeit. ⁴Waren für das Beitragsjahr noch keine Bescheide erlassen worden, die entsprechend Satz 2 wieder Wirksamkeit erlangen können, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) § 2 Abs. 5 ist zu beachten.

§ 5 Überprüfungsverfahren

- (1) ¹Nach Ende des Beitragsjahres überprüft die Kammer in Stichproben nach dem Zufallsprinzip bei mindestens 1 v. H. der Kammermitglieder, ob deren Angaben zur Bestimmung der Beitragshöhe zutreffend waren bzw. ob diese ihrer Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 3 S. 2 nachgekommen sind. ²Die Kammer kann auch andere Kammermitglieder in die Überprüfung einbeziehen. ³Ausgenommen von der Überprüfung sind nur Kammermitglieder, denen gegenüber der Höchstbeitrag festgesetzt worden ist.

¹Kammermitglieder, die der Überprüfung nach Absatz 1 unterfallen, müssen der Kammer eine Fotokopie ihres für das Vorvorjahr erteilten Einkommensteuerbescheids vorlegen; im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 ist eine Fotokopie des für das Vorjahr, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 6 des für das Beitragsjahr erteilten Einkommensteuerbescheids vorzulegen. ²Die Fotokopie des Einkommensteuerbescheids darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden. ³Kammermitglieder, die nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, müssen dies schriftlich versichern und zugleich eine Kopie des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Vorvorjahr, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 für das Vorjahr und im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 6 für das Beitragsjahr vorlegen. ⁴Kammermitglieder, die im Vorvorjahr, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 im Vorjahr und im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 6 im Beitragsjahr nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wurden, haben eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen. ⁵Das Kammermitglied ist verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhalts weitere Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen.

- (2) ¹Ergibt die Überprüfung, dass ein Kammermitglied eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung auf eine unzutreffende Selbsteinstufung hin erhalten hat oder es seiner Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht nachgekommen ist, ist der

Höchstbeitrag zu entrichten. ²In diesem Fall wird der Beitrag unter Aufhebung des zuvor ergangenen Bescheids neu festgesetzt. ³Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein Kammermitglied seiner Verpflichtung nach Absatz 2 nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Kammer nachkommt.

§ 6 Beitragsbefreiung bei Erreichen des Renteneintrittsalters

¹Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das Renteneintrittsalter erreichen, werden auf schriftlichen Antrag vom folgenden Beitragsjahr an von der Beitragspflicht befreit, soweit sie keine Einkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 erzielen. ²Das Kammermitglied hat persönlich zu versichern und auf Anforderung zu belegen, dass es keine Einkünfte im vorbenannten Sinne erzielt. ³Die Kammer entscheidet über Anträge nach Satz 1 durch Bescheid, der zu begründen ist.

§ 7 Beitragsentrichtung

- (1) Die Kammermitglieder sind berechtigt, der Kammer ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Scheitert der Einzug des Beitrags oder eines Teils des Beitrages im SEPALastschriftverfahren, trägt das Kammermitglied die Kosten der Rückbuchungen.
- (2) ¹Der Beitrag eines Kammermitglieds, das der Kammer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird in Teilbeträgen nach Maßgabe der Anlage 2 eingezogen, wenn das Kammermitglied dies spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids auf einem Formular entsprechend Anlage 2 dieser Beitragsordnung beantragt. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 ist ein Antrag auf Ratenzahlung auch noch nach Ablauf der Frist nach Satz 1 möglich. ³§ 3 Abs. 5 findet im Hinblick auf die einzelnen Raten keine Anwendung. ⁴Ein Antrag nach Satz 1 wird auch in den nachfolgenden Beitragsjahren berücksichtigt, solange der Kammer ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, ohne dass es einer erneuten Antragstellung bedarf.
- (3) ¹Ist der Beitrag im Falle der Nichterteilung eines SEPA-Lastschriftmandates nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit beglichen worden, scheidet der Einzug des Beitrages oder von Raten nach Absatz 2 im SEPA-Lastschriftverfahren oder erfolgt eine Rückbuchung, wird das Kammermitglied zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen aufgefordert. ²Beiträge, die nach Ablauf dieser Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden kostenpflichtig mit einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche und der Androhung der Vollstreckung durch die zu bezeichnende Vollstreckungsbehörde angemahnt. ³Darüber hinaus hat das Kammermitglied weitere Verzugskosten zu tragen. ⁴Die Vollstreckung offener Rückstände richtet sich im Übrigen nach den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Stundung, Ermäßigung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Der Beitrag kann zur Vermeidung unzumutbarer Härten auf schriftlichen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) ¹Der Antrag muss spätestens bis zum 1. März des Beitragsjahres gestellt werden. ²Tritt der Härtefall nach dem Stichtag des Satzes 1 ein, ist der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Ereignisses zu stellen, das Grund für den Antrag gibt. ³Die Voraussetzungen für die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass sind darzulegen und nachzuweisen.
- (3) Die Kammer entscheidet über Anträge nach Absatz 1 durch Bescheid, der zu begründen ist.
- (4) Die Kammer kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (5) Erlass, Ermäßigung und Niederschlagung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (6) Eine Stundung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 9 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Entscheidungen der Kammer in Beitragsangelegenheiten kann nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erhoben werden.
- (2) Klagen gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung).

¹§ 9a Aussetzung der Beitragserhebung

- (1) Der Vorstand wird berechtigt, für das Beitragsjahr 2020 von einer Erhebung von Beiträgen abzusehen, wenn bis spätestens zum 31.7.2020 bei der Pflegekammer ein Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen eingeht, in dem der Pflegekammer für die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben nach dem PflegeKG aus den in den Landeshaushalt eingestellten Mitteln im Jahr 2020 eine Zuwendung von 6.000.000 € gewährt wird, ohne dass diese grundsätzlich mit weiteren Nebenbestimmungen, was die Verwendung der Zuwendung betrifft, verknüpft wird.
- (2) Der Vorstand wird berechtigt, für das Beitragsjahr 2021 von einer Erhebung von Beiträgen abzusehen, soweit im Landeshaushalt für die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben nach dem PflegeKG im entsprechenden Beitragsjahr Mittel von 6.000.000 € eingestellt sind und bis spätestens zum 31.1. des Beitragsjahres für die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben nach dem PflegeKG eine Zuwendung von 6.000.000 € gewährt wird, ohne dass diese grundsätzlich mit weiteren Nebenbestimmungen, was die Verwendung der Zuwendung betrifft, verknüpft wird.

¹ Neufassung durch Kammerversammlungsbeschluss vom 16.06.2020, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 27.07.2020

§ 10 Übergangsvorschrift

- (1) ¹Die Beitragserhebung für das Beitragsjahr 2018 erfolgt nach den Bestimmungen der Beitragsordnung vom 03.07.2018 (Nds. MBl 2018, S. 677) mit der Maßgabe, dass die Kammer verpflichtet ist, im Rahmen der Beitragserhebung auch Selbsteinstufungen zu berücksichtigen, die bei ihr bis spätestens zum 31.03.2019 eingehen. ²Beiträge, die durch Regelbescheid festgesetzt wurden, sind einen Monat nach Bekanntgabe des Regelbescheids, frühestens jedoch am 15.04.2019, fällig.
- (2) Für das Beitragsjahr 2019 gilt bei Anwendung von § 2 Abs. 2 eine Frist bis zum 30.04.2019.

§ 11 Inkrafttreten

¹Die Beitragsordnung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu genehmigen. ²Sie tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und wird auf der Internetseite der Kammer (www.pflegekammer-nds.de) veröffentlicht. ³Zugleich tritt die Beitragsordnung vom 03. Juli 2018 außer Kraft; § 10 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

Hannover, den 07.03.2019

Sandra Mehmecke,
Präsidentin der Pflegekammer Niedersachsen

Anlage 1

Pflegekammer Niedersachsen

Selbsteinstufung nach § 3 der Beitragsordnung Beitragsjahr XXXX

Name, Vorname:

Mitgliedsnummer:

Anschrift:

Eingangsstempel der Kammer

Bitte wählen Sie durch Ankreuzen die **eine** für Sie zutreffende Variante: Hiermit versichere ich, dass meine Jahreseinkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1-3 der Beitragsordnung im Jahr XXXX (Vorvorjahr zum Beitragsjahr) bei

_____ Euro

lagen.

Oder: Im Jahr XXXX (Vorvorjahr zum Beitragsjahr) habe ich keine Einkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1-3 der Beitragsordnung erzielt. Deshalb versichere ich, dass meine Jahreseinkünfte aus dieser Tätigkeit im Jahr XXXX (Vorjahr zum Beitragsjahr) bei

_____ Euro

lagen.

Oder: Hiermit versichere ich, dass ich weder im Jahr XXXX (Vorvorjahr zum Beitragsjahr) noch im Jahr XXXX (Vorjahr zum Beitragsjahr) Einkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1-3 der Beitragsordnung hatte. Meine voraussichtlichen Jahreseinkünfte aus dieser Berufsausübung im Jahr XXXX (Beitragsjahr) werden voraussichtlich bei

_____ Euro

liegen.

Oder: Ich möchte keine Selbsteinstufung abgeben und bin mit der Entrichtung eines Beitrages in Höhe von 217,80 Euro einverstanden.

Ort, Datum..... Unterschrift.....

Anlage 2

Pflegekammer Niedersachsen

Antrag nach § 7 Abs. 2 der Beitragsordnung

Name, Vorname:

Mitgliedsnummer:

Anschrift:

Eingangsstempel der Kammer

Ich habe der Kammer ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung des Beitrags erteilt. § 7 Abs. 2 der Beitragsordnung ermöglicht mir für diesen Fall die Festlegung einer abweichenden Zahlweise. Neben der einmaligen Abbuchung, kommt auch eine Aufteilung auf zwei oder vier Raten oder die Verteilung des Beitrages auf die bei Fälligkeit des Beitrages noch nicht laufenden Monate des Beitragsjahres in Betracht.

Bitte wählen Sie durch Ankreuzen die eine für Sie zutreffende Variante:

- Ich möchte von der Möglichkeit, nach § 7 Abs. 2 der Beitragsordnung meinen Beitrag in Raten einzahlen zu lassen, keinen Gebrauch machen und bin damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag nach Fälligkeit in einer Summe abgebucht wird.
- Ich beantrage, dass der Beitrag in zwei gleich hohen Raten eingezogen wird. Die erste Rate wird nach Fälligkeit des Beitrages eingezogen. Die Einziehung der zweiten Rate erfolgt in der Regel sechs Monate nach Einziehung der ersten Rate, spätestens jedoch im letzten Monat des Beitragsjahres.
- Ich beantrage, dass der Beitrag in vier gleich hohen Raten eingezogen wird. Die erste Rate wird nach Fälligkeit des Beitrages eingezogen. Die Einziehung der letzten Rate erfolgt im letzten Monat des Beitragsjahres. Die zweite und dritte Rate wird zwischen der ersten und vierten Rate eingezogen, wobei die zeitlichen Abstände zwischen den Abbuchungen in etwa gleich groß sein sollen.
- Ich beantrage, dass der Beitrag in mehr als vier gleich hohen monatlichen Raten eingezogen wird. Eine Abbuchung erfolgt im Monat der Fälligkeit des Beitrages, im letzten Monat des Beitragsjahres und in den dazwischen liegenden Monaten. Die zeitlichen Abstände zwischen den monatlichen Abbuchungen sollen in etwa gleich groß sein.

Mir ist bekannt, dass die Gewährung von Ratenzahlungen nach diesem Antrag nur bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates möglich ist. Bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates entfällt die Möglichkeit, den Beitrag in Raten zu zahlen. Über die voraussichtlichen Zeitpunkte der Abbuchung von Raten werde ich bei Abgabe einer Selbsteinstufung in dem entsprechenden Bescheid und ansonsten auf andere Art und Weise informiert. Sobald ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheids verstrichen ist, kann eine Änderung der Art der Ratenzahlung erst wieder mit Wirkung zum nächsten Beitragsjahr beantragt werden. Auch bei Gewährung einer Ratenzahlung nach § 7 Abs. 2 muss sichergestellt sein, dass der Beitrag im Beitragsjahr vollständig gezahlt wird. Mit dem jeweils letzten Teilbetrag wird die

verbliebene Differenz zum Jahresbeitrag eingezogen. Eine Zahlung des Kammerbeitrages in Raten scheidet aus, wenn der Bescheid nach dem 01.11. erlassen wird. Eine Zahlung in vier Raten scheidet aus, wenn der Bescheid nach dem 01.09. erlassen wird. Eine Zahlung in mehr als vier Raten ist ausgeschlossen, wenn der Bescheid nach dem 01.08. erlassen wird.

Ort, Datum..... Unterschrift.....